

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wolfhagen („Kindertagesstätten-Satzung“)



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben i. d. F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 23.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Wolfhagen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ergeben.
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Ein vertrauensvolles und kooperatives Miteinander zwischen Einrichtung und Eltern ist dabei Voraussetzung.

§ 3

Elternbeiräte

- (1) In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gewählt. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten gemäß den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Wolfhagen für die Elternversammlung und den Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen“ vom April 2012.

II. Aufnahme

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die städtischen Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Wolfhagen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben oder zum Einzugsbereich der Grundschulen von Wolfhagen gehören, offen. Kinder aus anderen Gemeinden können bei der Platzvergabe nur dann berücksichtigt werden, wenn ein freier Platz nicht für ein in Wolfhagen gemeldetes Kind benötigt wird.
Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (2) Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze für die Mittagsverpflegung und die Ganztagsplätze sind in den Tageseinrichtungen begrenzt und richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.
Die Platzvergabe erfolgt dabei nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf, wofür folgende Kriterien maßgebend sind:
- Die Erziehungsberechtigten (beide Eltern oder alleinerziehender Elternteil) gehen einer Berufstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- oder Hochschulausbildung (Nachweis bzw. Arbeitgeberbescheinigung erforderlich)
 - Pädagogische und soziale Gründe (Nachweis z.B. durch Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes)
 - Spezieller Förderbedarf (Nachweis durch Jugendamt, Frühförderstelle, Gesundheitsamt).
- Der Wegfall der Kriterien, muss der Einrichtung angezeigt werden, um die weitere Gewährung überprüfen zu können.

- (3) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagsversorgung besteht nicht. Jedoch beinhaltet eine Betreuung über 6 Stunden täglich verpflichtend die Teilnahme an der Mittagverpflegung, die zum Selbstkostenpreis von den Einrichtungen bereitgestellt werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können zunächst nicht aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme richtet dann nach den gemeinschaftlichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Gesundheitsamtes Region Kassel und der Kinder- und Jugendärzte, gemäß der Wiedenzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen, die in jeder Einrichtung aushängt.
- (5) Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Voraussetzung für die endgültige Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Aufnahmegespräch und eine abgeschlossene Eingewöhnungsphase.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen von Kindern für den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte erfolgen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beim Magistrat.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Richtlinie für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Wolfhagen an.

III. Betreuungsregeln

§ 6

Betreuungsform

- (1) Als Mindestbetreuungsform können die Erziehungsberechtigten die sogenannte Kernzeitbetreuung, also die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr buchen. Die Inanspruchnahme verlängerter Betreuungszeiten kann bei Verfügbarkeit hinzu gebucht werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Betreuungsform müssen bis zum 15. des Vormonats der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindergärten ärztlich untersucht werden und ein entsprechendes Attest vorlegen, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur dann erneut besuchen, wenn die Empfehlungen gemäß § 4 Abs.4 dieser Satzung eingehalten werden.

§ 8

Kindeswohlgefährdung

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen, entsprechende Gespräche mit den Beteiligten zu führen und im begründeten Verdachtsfall das Jugendamt des Landkreises Kassel zu unterrichten.

§ 9

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Kindergärten soll einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten fordern.
- (2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Dieser kann vom Magistrat und den in den Kindergärten pädagogisch tätigen Mitarbeitern Auskunft über die Kindergärten betreffende Fragen verlangen.
- (3) Der Elternbeirat für die Kindergärten besteht aus einem gewählten Vertreter der Erziehungsberechtigten je vorhandener Kindergartengruppe.
- (4) Näheres über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht gem. Abs. 2 regeln die „Richtlinien des Magistrates der Stadt Wolfhagen für die Elternversammlung und den Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen“
- (5) Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe,
 - die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und / oder der Leitung der Einrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
 - auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal der Einrichtung und Personensorgeberechtigten hinzuwirken und
 - der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr gewaschen und der Witterung entsprechend, sauber gekleidet eintreffen. Ein Fehlen des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Personal der Einrichtung mitteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
- (3) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Tageseinrichtung.
- (4) Kinder sind grundsätzlich pünktlich zu bringen und abzuholen, da die vereinbarten Betreuungszeiten verbindlich sind. Für verspätete Abholungen sowie verfrühtes Bringen außerhalb der gewählten Betreuungszeit können pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 € pro Tag in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten nach Schließung der Einrichtung beträgt pro Viertelstunde 15,00 €.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Maßgeblich sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (6) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Stadt Wolfhagen versichert auf ihre Kosten alle in den städtischen Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Auch für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Gebühren

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird tageweise nach Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, so ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils aktuellen Fassung bezieht.

§ 13

Gebühren

- (1) Es besteht ein Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 4 Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, der sogenannten Kernzeitbetreuung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist wie folgt nach der Inanspruchnahme der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes gestaffelt:

Kinder ab dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr erreichen

- Kernzeitbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr monatlich 102,00 €
- für jeweils 0,5 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 10,00 €
- für jeweils 1 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 20,00 €

Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres

- Kernzeitbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr monatlich 117,00 €
- für jeweils 0,5 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 11,50 €
- für jeweils 1 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 23,00 €

Für Kinder unter 3 Jahren kann eine reduzierte Buchung von mindestens drei Tagen erfolgen. Hierbei sind die Gebühren für die Kernzeit wie folgt gestaffelt:

- 3 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 70,20 €
- 4 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 93,60 €
- 5 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 117,00 €

Die Buchung von Betreuungszeiten außerhalb der Kernzeit hängt von der Öffnungszeit der Einrichtung und den verfügbaren Kapazitäten ab.

- (3) Ab 01.01.2018 ist die Benutzungsgebühr wie folgt nach der Inanspruchnahme der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes gestaffelt:

Kinder ab dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr erreichen

- Kernzeitbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr monatlich 110,00 €
- für jeweils 0,5 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 12,50 €
- für jeweils 1 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 25,00 €

Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres

- Kernzeitbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr monatlich 126,50 €
- für jeweils 0,5 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 14,50 €
- für jeweils 1 Std. verlängerte Betreuung täglich zusätzlich monatlich 29,00 €

Für Kinder unter 3 Jahren kann eine reduzierte Buchung von mindestens drei Tagen erfolgen. Hierbei sind die Gebühren für die Kernzeit wie folgt gestaffelt:

- 3 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 75,90 €
- 4 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 101,20 €
- 5 Tage Kernzeitbetreuung monatlich 126,50 €

Die Buchung von Betreuungszeiten außerhalb der Kernzeit hängt von der Öffnungszeit der Einrichtung und den verfügbaren Kapazitäten ab.

- (4) Gastkinder können bei verfügbaren Kapazitäten vorübergehend in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Hierfür sind Gebühren pro Woche in Höhe von 50,00 € zu zahlen.
- (5) Bei Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist ein entsprechendes Verpflegungsentgelt zu entrichten, das die Kindertagesstätte je nach Verpflegungsanbieter kostendeckend festlegt. Die Teilnahmemöglichkeit an der Mittagsverpflegung besteht grundsätzlich nur für die in der Einrichtung mindestens 6 Std. täglich aufgenommenen Kinder; in besonderen Ausnahmefällen, die auch in den örtlichen Gegebenheiten begründet sein können, entscheidet die Kindergartenleitung.
- (6) Von Eltern, deren Kind die städtische Kindertagesstätte in Isthia besucht, wird ein monatlicher Zusatzbetrag von 2,00 € erhoben, der pauschaliert die Mehrkosten für den Verzicht auf eine zweiwöchige Sommerschließung ausgleicht.

§ 14

Elternentlastung

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 13 Abs.2 und 3 ermäßigt sich in der Kernzeit für das zweite, eine städtische Kita parallel besuchende Kind einer familiären Wohngemeinschaft auf die Hälfte; jedes weitere Kind ist von der Benutzungsgebühr in der Kernzeit befreit.

- (2) In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Landkreises Kassel über die Stadtverwaltung Wolfhagen beantragt werden.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Wolfhagen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und für 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind diese Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 15

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch in der Eingewöhnungsphase, für die Ferien, bei Krankheit und sonstigem Fernbleiben des Kindes sowie bei notwendiger vorübergehender Schließung der Kita zu entrichten. Die Gebühren werden für volle Monate erhoben, auch wenn ein Kind im Laufe des Monats ausscheidet oder eintritt. Näheres zu den Schließzeiten regelt die Richtlinie für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Wolfhagen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Regelfall per Einzugsermächtigung abgebucht. Das Verpflegungsentgelt wird zu Beginn des übernächsten Monats erhoben und wird im Regelfall ebenfalls abgebucht.
- (3) Während der Schließzeiten in den Sommerferien besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer sogenannten „Sommerferienbetreuung“ für Kita-Kinder maximal im Rahmen ihrer gebuchten Zeiten und der örtlichen Gegebenheiten. Näheres zu dieser Betreuung regelt die Richtlinie für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Wolfhagen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Über etwaige Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

V. Abmeldung und Ausschluss

§ 16

Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Kindertagesstätten endet mit der Einschulung zum 31. Juli jeden Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (2) Die Abmeldung im laufenden Kita-Jahr muss schriftlich, in der Regel unter Verwendung des in der Tageseinrichtung vorliegenden Formulars, erfolgen. Innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres kann eine Abmeldung nur erfolgen, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kindergartens begründet wird. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ausschluss

- (1) Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr oder Verpflegungsentgelte für zwei Monate im Rückstand sind oder
 - durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.In allen genannten Fällen wird den Erziehungsberechtigten vor dem Ausschluss dieser zunächst angedroht, verbunden mit der Möglichkeit einer Anhörung.
- (2) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 18

Datenschutzbestimmungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Benutzungsgebühren: alle erforderlichen Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage: Hess. Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hess. Kinderförderungsgesetz (HessKiföG), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft und ersetzt die Kindertagesstätten-Satzung der Stadt Wolfhagen vom 01. August 2016.

Wolfhagen, den 24. März 2017

Der Magistrat

Schaake